

## Der Winterdienst ist eine gemeinsame Sache

Die Stadtverwaltung und die Grundstückseigentümer müssen bei der Winterwartung der Straßen und Gehwege ihren jeweiligen Beitrag leisten.

Der Winter steht vor der Tür und die ersten frostigen Nächte liegen bereits hinter uns. Dies möchte die Stadt Nideggen zum Anlass nehmen, die Grundstückseigentümer auf ihre so genannte „Verkehrssicherungspflicht“ hinzuweisen. Wir appellieren an sie – auch in ihrem eigenen Interesse – ihrer Räum- und Streupflicht auf Gehwegen rechtzeitig nachzukommen.

Zum Räumen des Gehwegs und zum Streuen der Oberfläche sind grundsätzlich alle Grundstückseigentümer verpflichtet. An Werktagen (montags bis samstags) muss von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte entfernt werden. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch darf kein mit Salz oder auftauenden Mitteln behafteter Schnee auf Bauscheiben oder begrünten Flächen gelagert werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

In der Straßenreinigungssatzung der Stadt Nideggen heißt es unter § 4:

*Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig zu auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte nur*

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,*
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten erfolgen.*

Bitte machen Sie sich bewusst, dass auf der Fahrbahn abgestellte Fahrzeuge ein großes Problem für die Räum- und Streufahrzeuge darstellen. Die Winterdienstfahrzeuge benötigen zur Durchführung des Winterdienstes eine Straßenbreite von mindestens 3 Metern. In schmalen Straßen und Wohngebieten ist die Durchfahrt häufig nicht mehr gewährleistet, wenn Pkws am Straßenrand abgestellt sind. Dies hat zur Folge, dass die Winterdienstfahrzeuge hier nicht weiterfahren können und der Winterdienst somit an dieser Engstelle enden muss.

Die Anlieger werden daher gebeten, die Fahrzeuge bei entsprechenden Witterungsverhältnissen abseits der Fahrbahn zu parken. Bitte nutzen Sie mindestens im Winter Stellplätze, die auf ihren eigenen Grundstücken zur Verfügung stehen.

Die Stadt Nideggen kümmert sich gemeinsam mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und dem Kreis Düren um den Winterdienst auf den Straßen, an den Bushaltestellen sowie an fußläufigen Verbindungswegen und sonstige öffentliche Einrichtungen im Stadtgebiet.

Die Stadt Nideggen bedankt sich schon jetzt bei allen Grundstückseigentümern für den tatkräftigen Einsatz gegen Eis und Schnee und wünscht, dass alle sicher durch den Winter ankommen.

STADT NIDEGGEN

Ihr Bauamt